

Versteigerungsbedingungen

1. Die Auktionskanzlei M & S Südwest GmbH, Pariser Str. 8, 66482 Zweibrücken (nachstehend Auktionator genannt), versteigert im fremden Namen und auf fremde Rechnung für private und gewerbliche Auftraggeber.
2. Die Beschreibungen in den Versteigerungs-Listen, bzw. Katalogen, sofern zu den jeweiligen Auktionen ausgegeben, werden nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen, stellen jedoch keine zugesicherten Eigenschaften im Sinne des BGB dar. Alle zur Auktion gelangende Gegenstände können 2 Stunden vor der Auktion besichtigt werden. Sie werden in dem Zustand versteigert (im Vor- und Nachverkauf veräußert) in dem sie sich befinden. Der Auktionator übernimmt keine Haftung für Mängel. Für Katalogbeschreibungen und dazugehörige schriftliche Erläuterungen, sowie mündliche Angaben wird nicht gehaftet.
3. Jede einzelne Nummer bildet einen selbständigen Kaufgegenstand. Für Größe und Beschaffenheit der Gegenstände wird keine Gewähr geleistet.
4. Der Auktionator ist berechtigt, einzelne Gegenstände zu vereinen, zu trennen und außerhalb der Reihenfolge zu versteigern oder zurückzuziehen.
5. Der Auktionator kann ein Gebot ablehnen, bzw. sich im Namen des Auftraggebers den Zuschlag vorbehalten.
6. Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme und Zahlung der ersteigerten Gegenstände. Mit dem Zuschlag geht die Gefahr für vom Auktionator nicht zu vertretende Verluste, Beschädigungen, Verwechslungen usw. auf den Käufer über. Jeder Bieter kauft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
7. Auf den Zuschlagspreis wird ein Aufgeld in Höhe von 15 % zuzüglich. MwSt. erhoben, sofern der Auktionator nicht ausdrücklich andere Konditionen im Aushang bekannt gibt.
8. Der Kaufpreis ist nach erfolgtem Zuschlag in bar in Euro-Währung, bankbeglaubigte Schecks, LZB-Schecks, an den Auktionator, bzw. dessen Mitarbeiter zu zahlen. Während oder unmittelbar nach der Auktion ausgestellte Belege bedürfen wegen der Überlastung der Buchhaltung einer besonderen Nachprüfung und einer evtl. Berichtigung; Irrtum vorbehalten. Zuschläge können nur dann umsatzsteuerfrei berechnet werden, wenn Bieter und Käufer aus EU-Mitgliedsstaaten eine amtlich beglaubigte Ust-ID-Nummer vorlegen. Die Mehrwertsteuer ist für Bieter und Käufer aus Nicht-EU-Staaten zu hinterlegen, sie wird jedoch nach Vorlage der ordnungsgemäß abgestempelten Ausfuhrbescheinigung zurückerstattet.
9. Auktions-Aufträge für eine bevorstehende Auktion müssen schriftlich, spätestens 4 Wochen vor dem Auktionstermin vorliegen. Die darin genannten Preise gelten als Mindestpreise. Der Zuschlag kann ohne Einwilligung des Auftraggebers nicht zu einem niedrigeren Betrag erfolgen. Das Aufgeld wird dem Zuschlagsbetrag zugerechnet.

10. Bei Weigerung der Abnahme oder Zahlung haftet der Ersteigerer für alle daraus entstehenden Schäden. Er geht seiner Rechte aus dem Zuschlag verlustig und der Gegenstand kann auf seine Kosten nochmals versteigert werden. In diesem Fall haftet der o. g. Käufer für den Ausfall, hat dagegen auf Mehrerlös keinen Anspruch.
11. Die Abnahme der ersteigerten Sachen muss innerhalb von 24 Stunden erfolgen. Die Haftung für etwaige Beschädigungen oder Verlust übernimmt der Auktionator nicht. Jede Verwahrung und jeder Transport gehen auf Gefahr und Rechnung des Käufers. Für die Aufbewahrung ersteigerten Sachen kann ausdrücklich keine Haftung übernommen werden. Verpackung und Versand gehen zu Lasten des Käufers.
12. Bei Gegenständen, die nicht rechtzeitig abgeholt werden, ist der Auktionator berechtigt, nach eigener Wahl diese entweder auf Kosten des Käufers in einem Lagerhaus zu hinterlegen, oder diese auf Rechnung des Käufers baldmöglichst weiterzuveräußern. Im letzteren Fall kann der Auktionator 30% des Veräußerungserlöses als Bearbeitungsgebühr beanspruchen.

13. Voraussetzungen unter denen der Zuschlag erteilt wird:

Wenn nach dreimaligem Wiederholen des Höchstgebotes kein Übergebot abgegeben wird kann der Zuschlag erteilt werden. Der Auftraggeber kann sich jedoch den Zuschlag vorbehalten, wenn ein dem Mindestpreis entsprechendes Gebot oder Übergebot nicht abgegeben wird.

14. Die Aufgebote erfolgen

		bis	10,- € mit mind.	1,- € Aufgebot
ab	10,- €	bis	50,- € mit mind.	2,- € Aufgebot
ab	50,- €	bis	100,- € mit mind.	5,- € Aufgebot
ab	100,- €	bis	200,- € mit mind.	10,- € Aufgebot
ab	200,- €	bis	500,- € mit mind.	20,- € Aufgebot
ab	500,- €	bis	2.000,- € mit mind.	50,- € Aufgebot
ab	2.000,- €	bis	10.000,- € mit mind.	100,- € Aufgebot
ab	10.000,- €		mit mind.	500,- € Aufgebot

15. Die Kaufgegenstände bleiben uneingeschränktes Eigentum des Verkäufers bis die Kaufgelder und sonstigen Zahlungsverpflichtungen des Käufers vollständig gezahlt sind. Die Kaufgegenstände sind nach erteiltem Zuschlag in Empfang zu nehmen und zu entfernen, wenn mit dem Auktionator nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
16. Bei „Unter Vorbehalt“ erteilten Zuschlägen, z.B. bei Untergeboten, bleibt der Ersteigerer 6 Wochen an sein Gebot gebunden. Nach Rücksprache mit dem Einlieferer wird der Auktionator den Ersteigerer innerhalb der genannten Frist benachrichtigen, falls der Einlieferer dem Untergebot zustimmt.

17. Im Falle der Nichtzahlung der ersteigerten Ware ist der Auktionator durch den Verkäufer vertragsmäßig ermächtigt, Kaufgelder und sonstigen Leistungen in seinem Namen einzuziehen oder vor Gericht einzuklagen, ggf. geleistete Anzahlungen sind Reuegelder. Der Geschäftssitz des Versteigerers ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Käufers.
18. Da es unmöglich ist, über Neupreise und Sonderangebote aller im Handel angebotenen Waren laufend informiert zu sein, übernimmt der Auktionator auch schon deshalb keine Gewähr dafür, dass ersteigerte Waren im Handel im Einzelfall möglicherweise billiger angeboten werden und vom Bieter „überzahlt“ wurden. Schadenersatzansprüche können in diesem Falle vom Käufer nicht geltend gemacht werden. RÜCKGABE, UMTAUSCH, WANDLUNG, MINDERUNG oder Ähnliches ist ausdrücklich ausgeschlossen.
19. Käufer sind nicht berechtigt, Abzüge zu machen oder mit Gegenforderungen aufzurechnen.
20. Innerhalb des Versteigerungslokals haftet jeder Besucher, insbesondere bei Besichtigungen, auch ohne Verschulden für jeden von ihm verursachten Schaden. Das Betreten des Versteigerungslokales und des dazugehörigen Geländes zum Zweck der Besichtigung, Teilnahme an der Versteigerung oder Abholung, erfolgt auf eigene Gefahr und Risiko. Der Auktionator übernimmt keine Haftung für Unfälle.